

Prüferbericht - Aufgabe A 2018

Ziel und Inhalt des Prüferberichts

Ziel des vorliegenden Prüferberichts ist es, den Bewerbern die Vorbereitung auf künftige Eignungsprüfungen (s. Artikel 6 (6) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter) zu ermöglichen.

Gegenstand der Aufgabe A 2018

Die Aufgabe betrifft ein Verfahren zur Herstellung einer oder mehrerer konvexer Erhebungen auf einer Glasplatte, wobei die Erhebungen eine monolithische Struktur mit der Glasplatte bilden. Sie werden durch Bestrahlung mit einem Laser hergestellt, wodurch das Glas schmilzt. Beim Beenden der Bestrahlung verfestigt sich das geschmolzene Glas unter Verwendung eines Kühlluftstroms in Form einer Erhebung auf der Glasoberfläche, die eine konvexe Form aufweist.

Aus den Absätzen [009] und [010] des Mandantenschreibens geht hervor, dass herkömmliche Dauerstrich-IR-Laser und Dauerstrich-UV-Laser für das Verfahren weniger geeignet sind, weil sie nicht genug Energie haben, um das Glas zu schmelzen. Beim Einsatz gepulster UV- und/oder IR-Laser war die photo-induzierte Absorption möglich. Die Dauerstrich-Laser benötigen eine sehr lange Bestrahlungsdauer, was laut Absatz [009] unpraktisch ist. Die Verwendung von Dauerstrich-Lasern ist aber dennoch möglich, und es war nicht nötig, sich auf gepulste Laser zu beschränken.

Die Erhebung bildet eine monolithische Struktur mit der Glasplatte, was bedeutet, dass die Glasplatte und die Erhebung eine Einheit sind. Damit wird die Transparenz des Glases um 20 bis 40 % erhöht (s. Absatz [013]).

Wenn diese Erhebungen eine Höhe von mindestens 100 µm haben, sind die Glasplatten sehr nützlich für Zweifach- oder Dreifachverglasungen mit Vakuumisolierglas (VIG). Die Erhebungen dienen dann als Abstandhalter. Der Vorteil dieser Abstandhalter ist, dass sie aus demselben Material hergestellt sind wie die Glasplatte selbst. Die optischen Eigenschaften der isolierten Verglasung werden

damit deutlich verbessert. Kleine regelmäßige Erhebungen (kleiner als 100 µm) sind möglicherweise bekannt, doch ist in der Aufgabe kein Stand der Technik genannt, der solche Erhebungen aufweist. Die Bewerber sollten die Aufgabe ausschließlich anhand der darin enthaltenen Informationen bearbeiten. Es war daher nicht nötig, die Ansprüche bezüglich der Höhe der Erhebungen zu beschränken, weil dieses Merkmal nicht als wesentlich beschrieben wurde. Es bestand kein Grund zu der Annahme, dass die Erfindung nicht mit kleineren Erhebungen ausgeführt werden kann.

In der Aufgabe sind zwei Dokumente aus dem Stand der Technik genannt. Im Dokument D1 wird ein Verfahren beschrieben, bei dem auf der Oberfläche einer Glasplatte unregelmäßige Erhebungen gebildet werden können, indem die Glasoberfläche mit einem Laser bestrahlt wird. In dem Dokument ist nicht offenbart, wie konvexe Erhebungen erzeugt werden. Dafür ist die Möglichkeit offenbart, eine solche Glasplatte bei der VIG-Verglasung zu verwenden. Nicht offenbart ist, dass die Erhebungen in D1 als Abstandhalter dienen.

Das Dokument D2 ist eine Ankündigung eines Herstellers von VIG-Fenstern. Darin wird beschrieben, dass die optischen Eigenschaften durch die Verwendung von Abstandhaltern aus Glas um 10 Prozent verbessert wurden. Es wird erwähnt, dass die Abstandhalter separate konvexe Bauteile sind, die aus dem Glasmaterial selbst hergestellt sind (s. Absatz [004]). Es ist nicht klar, wie die optische Verbesserung von 10 Prozent erzielt wird. Die Erhebungen sind jedoch separat (Absatz [004]) und bilden damit eindeutig keine monolithische Struktur mit der Glasplatte.

Allgemeine Anmerkung

Bei der Bewertung gab es keinen doppelten Punktabzug. Wenn zum Beispiel im Verfahrensanspruch und im Erzeugnisanspruch der gleiche Fehler vorkam, z. B. weil die Bezugsziffern fehlten, so wurden Punkte dafür nur im Verfahrensanspruch abgezogen. Dies gilt allerdings nicht für Ansprüche, die nicht neu waren. Für Ansprüche, die nicht neu waren, wurden in keinem Fall Punkte vergeben.

Mögliche Ansprüche

Möglicher Erzeugnisanspruch: Glasplatte

In der Regel geht es um ein Erzeugnis, das verkauft werden soll. Für den durch die Ansprüche verliehenen Schutz bedeutet dies, dass die Erzeugnisansprüche wichtiger sind als die Verfahrensansprüche. Verwiesen wird auch auf Absatz [001], aus dem hervorgeht, dass der Mandant Lizenzen an Hersteller von Verglasungen erteilen möchte.

Die Bewerber sollten erkennen, dass sie nicht nur das vom Mandanten beschriebene Verfahren beanspruchen konnten, sondern auch eine einzelne Glasplatte mit einer konvexen Erhebung, die eine monolithische Struktur mit der Glasplatte bildet. Eine solche Glasplatte war zwar nicht spezifisch vom Mandanten verlangt, ist aber aus dem vorliegenden Stand der Technik nicht bekannt.

Ein Anspruch auf eine solche Glasplatte kann folgenden Wortlaut haben:

Glasplatte (3) umfassend mindestens eine Erhebung, die eine konvexe Form besitzt und eine monolithische Struktur mit der Glasplatte (3) bildet.

Für einen solchen Anspruch waren 25 Punkte zu vergeben.

Aus der Aufgabe geht klar hervor, dass die konvexe Form der Erhebung wesentlich ist (Absatz [018]). Die konvexe Form ist außerdem wichtig, um dem Anspruch Neuheit gegenüber D1 zu verleihen. Für Ansprüche ohne dieses Merkmal wurden 25 Punkte wegen mangelnder Neuheit abgezogen, sofern sie nicht andere Merkmale enthielten, die dem Anspruch Neuheit verliehen.

Die beste Transparenz (Verbesserung von 20 bis 40 %) erzielt man, wenn die Erhebungen eine monolithische Struktur mit der Glasplatte bilden (s. Absätze [012] und [013]). Durch Aufkleben der Erhebungen oder durch Erhebungen mit nicht-konvexer Form wird die Transparenz nur um 10 % verbessert. In D2 ist beschrieben, dass eine Verbesserung der Transparenz von 10 % erzielt wird. Es ist nicht klar, wie diese Verbesserung in D2 erzielt wird. Die Erhebungen sind jedoch separat (Absatz [004] von D2) und bilden somit eindeutig keine monolithische Struktur mit

der Glasplatte. Um diesem Anspruch eindeutig Neuheit gegenüber D2 zu verleihen, musste das Merkmal der monolithischen Struktur in den Anspruch für eine Glasplatte aufgenommen werden. Ansprüche ohne dieses Merkmal enthielten die separaten konvexen Bauteile von D2; für sie gab es 25 Punkte Abzug wegen mangelnder Neuheit.

Aus den Richtlinien F-IV, 4.12 geht klar hervor, dass ein Product-by-Process-Anspruch nur dann gewährbar ist, wenn es unmöglich ist, das beanspruchte Erzeugnis anders als anhand seines Herstellungsverfahrens zu definieren. Dies war hier nicht der Fall. Einige Bewerber haben diesen Anspruch auf eine Glasplatte dennoch als Product-by-Process-Anspruch abgefasst. Diesen Bewerbern wurden 15 Punkte abgezogen.

Wenn jedoch der Product-by-Process-Anspruch neben dem Bezug auf das Verfahren zusätzlich auch alle notwendigen Erzeugnismerkmale enthielt, wurden nur 5 Punkte abgezogen. Ein Beispiel für einen solchen Anspruch ist der oben genannte Erzeugnisanspruch, in dem zusätzlich definiert wird, dass man das Erzeugnis durch das Verfahren erhalten kann.

Eine Beschränkung auf eine Höhe von 100 μm ist in dem unabhängigen Anspruch betreffend die Glasplatte nicht notwendig. Diese spezifische Höhe wurde vom Mandanten nur im Kontext der ausreichenden Isolierung offenbart ([018]). Die Glasplatte könnte aber auch für viele andere Zwecke, z. B. die in D1 beschriebenen verwendet werden. 5 Punkte wurden abgezogen, wenn die Bewerber die Höhe spezifizierten.

Jedes Klarheitsproblem im Anspruch führte zum Abzug von 3 Punkten.

Jede unnötige Beschränkung, die nicht unter eine der oben genannten Beschränkungen fiel, führte zu einem Abzug von 5 Punkten.

Bewerber, die von einem Glassubstrat zu einem beliebigen transparenten Substrat verallgemeinerten, verloren 10 Punkte, weil diese Verallgemeinerung eindeutig nicht vom Schreiben des Mandanten gestützt war.

Bewerbern, die keine Bezugsziffern verwendet haben, wurde 1 Punkt abgezogen.

Mögliche Erzeugnisansprüche: VIG-Verglasung

Ein zweiter Typ von Erzeugnisansprüchen sollte auf die VIG-Verglasung, d. h. das vom Mandanten vertriebene oder lizenzierte Erzeugnis gerichtet sein. Solche Ansprüche konnten auch als Ansprüche mit Rückbezug auf den Anspruch formuliert werden, der auf die Glasplatte gerichtet ist.

Die Ansprüche auf die VIG-Verglasung konnten folgenden Wortlaut haben:

Vakuumisolierglas (VIG)-Verglasung umfassend mindestens eine Glasplatte (3) nach einem der vorhergehenden Ansprüche auf eine Glasplatte, wobei die mindestens eine Erhebung als Abstandhalter dient.

Vakuumisolierglas (VIG)-Verglasung nach dem vorhergehenden Anspruch in Form einer Doppelverglasung umfassend eine Glasplatte mit mindestens einer Erhebung auf einer Oberfläche (4) der Glasplatte (3) und eine weitere Glasplatte, die Erhebungen auf keiner ihrer Oberflächen aufweist.

Vakuumisolierglas (VIG)-Verglasung nach dem ersten vorhergehenden Anspruch auf VIG-Verglasung in Form einer VIG-Dreifachverglasung, umfassend zwei Glasplatten (3) mit mindestens einer Erhebung auf einer Oberfläche (4) der Glasplatte (3) und eine weitere Glasplatte, die Erhebungen auf keiner ihrer Oberflächen aufweist.

Vakuumisolierglas (VIG)-Verglasung nach dem ersten vorhergehenden Anspruch auf VIG-Verglasung in Form einer VIG-Dreifachverglasung, umfassend eine Glasplatte (3) mit Erhebungen auf beiden Oberflächen (4, 5) der Glasplatte (3), die zwischen zwei weiteren Glasplatten platziert ist, die Erhebungen auf keiner ihrer Oberflächen aufweisen.

Insgesamt 20 Punkte waren für die Ansprüche auf VIG-Verglasung zu vergeben. Es wurde erwartet, dass die Bewerber für jede der drei Ausführungsformen der VIG-

Verglasung laut Schreiben des Mandanten einen Anspruch (oder Ansprüche) abfassen, d. h. für die Doppelverglasung mit einer erfinderischen Glasplatte, für eine Dreifachverglasung mit zwei erfinderischen Glasplatten mit Erhebungen auf einer Seite und für eine Dreifachverglasung mit einer erfinderischen Glasplatte mit Erhebungen auf beiden Seiten. Pro Ausführungsform wurden 5 Punkte vergeben. Daneben konnte auch ein allgemeinerer Anspruch formuliert werden, wie er in dem ersten Anspruch auf VIG-Verglasung definiert ist. Für diesen allgemeinen Anspruch konnten weitere 5 Punkte vergeben werden. Wenn dieser allgemeine Anspruch fehlte, aber dafür ein äquivalenter allgemeiner Verwendungsanspruch vorlag, konnten für einen solchen Verwendungsanspruch ebenfalls 5 Punkte vergeben werden.

Wenn die Ansprüche als Product-by-Process-Ansprüche abgefasst waren, wurden 12 der 20 möglichen Punkte abgezogen.

Für jede unnötige Beschränkung wurden 5 Punkte abgezogen. Dies wurde für alle Ausführungsformen einmal angewandt (kein doppelter Punktabzug).

Wurden die VIG-Verglasungsansprüche auf eine VIG-Verglasung beschränkt, bei der die Erhebungen deckungsgleich sind, so wurden 3 Punkte abgezogen, weil eine solche Beschränkung nicht notwendig war. In Absatz [015] heißt es, dass dieses Merkmal nur notwendig ist, um Transparenz in allen Blickwinkeln sicherzustellen. Dies ist lediglich eine bevorzugte Ausführungsform.

Es war nicht notwendig, den Rahmen der VIG-Verglasung in den Wortlaut der Ansprüche aufzunehmen, weil diese Merkmale in dem Begriff VIG-Verglasung - einem dem Fachmann bekannten Begriff - implizit enthalten waren (es wurde aber dennoch erwartet, dass der Begriff entsprechend der Definition im Mandantenschreiben in der Beschreibung definiert wird). Bewerber, die den Rahmen in ihren Ansprüchen erwähnt haben, erhielten allerdings keinen Punktabzug.

Verfahrensanspruch

Von Absatz [002] an ist klar, dass der Mandant ein neues Verfahren zur Herstellung monolithischer konvexer Erhebungen auf einer Glasplatte erfunden hat. Es wurden Ansprüche auf dieses Verfahren erwartet.

Ein unabhängiger Verfahrensanspruch, der dieses Verfahren abdeckt, könnte folgenden Wortlaut haben:

Verfahren zur Herstellung mindestens einer konvexen Erhebung auf einer Oberfläche einer Glasplatte umfassend:

- *Bestrahlen einer Glasplatte (3) mit einem UV- und/oder IR-Laserstrahl (2) zur Herstellung der mindestens einen konvexen Erhebung auf der dem Laser (1) zugewandten Oberfläche (4) der Glasplatte (3),*
- *Verfestigen der mindestens einen konvexen Erhebung durch Beenden der Bestrahlung unter Bereitstellen eines Kühlluftstroms über der Oberfläche (4) der Glasplatte (3).*

Für diesen Anspruch waren 25 Punkte zu vergeben.

Für einen Anspruch, der nicht neu war, gab es keine Punkte, d. h. es gingen 25 Punkte verloren.

Bei Klarheitsproblemen gab es für jeden Klarheitsmangel 3 Punkte Abzug.

Eine unnötige Beschränkung, die nicht unter die oben genannten Beschränkungen fällt, führte zu einem Abzug von 5 Punkten.

Die Aufgabe beschrieb nur UV- und IR-Laser und enthielt keine Stütze für eine Verallgemeinerung zu jedem beliebigen Laser. Wenn der Anspruch nicht auf UV- und IR-Laser beschränkt wurde, sondern jeden beliebigen Laser umfasste, wurden 2 Punkte abgezogen.

Es war nicht nötig, die Laser als gepulst zu definieren. Aus Absatz [009] geht klar hervor, dass das Verfahren mit Dauerstrich-Lasern langsam und nicht wirtschaftlich ist, aber dennoch funktioniert. Bewerber, die den Anspruch auf gepulste (UV- und IR-)Laser beschränkt haben, erhielten einen Abzug von 5 Punkten.

Angesichts des in D1 offenbarten Verfahrens war es erforderlich, die Erhebung als konvex zu definieren. In Absatz [018] des Mandantenschreibens ist angegeben,

dass eine konvexe Erhebung nur durch Beenden der Bestrahlung unter Bereitstellen eines Kühlluftstroms über der Oberfläche der Glasplatte erzielt werden kann. Daraus geht jedoch nicht hervor, dass man bei der Verwendung von Kühlluft immer eine konvexe Erhebung erhält. Deshalb musste in den Ansprüchen spezifiziert werden, dass die Erhebung konvex ist. Wenn dieses Merkmal nicht vorlag, wurden 2 Punkte abgezogen.

Um die erfindungsgemäßen konvexen Erhebungen zu erhalten, ist es wesentlich, dass ein Kühlluftstrom verwendet wird, um die Glasplatte bei der Beendigung der Strahlung, d. h. während der Verfestigung zu kühlen. Dies geht aus Absatz [018] klar hervor. Fehlt dieses Merkmal, so ist das Verfahren identisch mit dem Verfahren aus D1 und der Anspruch ist somit nicht neu. Entsprechend wurden 25 Punkte wegen mangelnder Neuheit abgezogen.

Es ist nicht nötig, die Höhe der Erhebung auf 100 µm oder mehr zu beschränken (s. oben). Bewerber, die ihre unabhängigen Ansprüche auf eine bestimmte Höhe beschränkten, erhielten 5 Punkte Abzug.

Wenn in dem Anspruch nur angegeben wurde, dass die Erhebung konvex ist, war der Anspruch neu, aber ein wesentliches Merkmal, nämlich die Luftkühlung während der Verfestigung, fehlte. In diesem Fall wurden 15 Punkte abgezogen.

Was das Erzeugnis anbelangt, so wurde Bewerber, die bloß ein transparentes Substrat anstatt eines Glassubstrats definierten, 10 Punkte abgezogen (nur einmal, kein doppelter Punktabzug). Ein Anspruch auf ein beliebiges transparentes Substrat ist nicht gestützt.

Die Wiederholung des Bestrahleins mit dem Laser, wie in Absatz [013] offenbart, ist nicht wesentlich. Dies wurde somit als unnötige Beschränkung betrachtet. Bewerber, die ihre Ansprüche durch die Angabe beschränkten, dass dieser Schritt zu wiederholen war, erhielten 5 Punkte Abzug.

Es musste allerdings angegeben werden, dass das Bestrahlen (unter Bereitstellen eines Kühlluftstroms) beendet wird. Wenn dieser Beendigungsschritt nicht angegeben war, wurden 5 Punkte abgezogen.

Einige Bewerber definierten das Verfahren als Verfahren zum Erhalt von VIG, führten aber dennoch nur die Schritte an, die für die Herstellung der Glasplatte mit monolithischen konvexen Erhebungen erforderlich waren. Für diesen Verfahrensumfang wurden 5 Punkte abgezogen.

Dies galt auch für andere Ansprüche mit falschem Verfahrensumfang, wie zum Beispiel ein Verfahren zur Herstellung von Fenstern.

Bewerber, die keine Bezugswerte verwendet haben, wurde 1 Punkt abgezogen.

Abhängige Ansprüche

Im Schreiben des Mandanten sind mehrere nützliche Rückfallpositionen genannt, die durch abhängige Ansprüche abzudecken sind. Für die abhängigen Ansprüche waren insgesamt 15 Punkte zu vergeben. Geeignete Rückfallpositionen lauten beispielsweise wie folgt:

Für den Verfahrensanspruch:

- Laser ist ein gepulster UV- und/oder IR-Laser
- Erhebungen auf beiden Seiten vorgesehen
 - o Rotieren der Glasplatte
 - o zwei gepulste IR-Laser
- Hindernis-Element
 - o Hindernis-Element in Form einer Platte
 - o aus Natriumchlorid oder Quarzglas
- Wiederholung der Schritte der Ausbildung von Erhebungen

Für den Anspruch auf die Glasplatte:

- an der Oberseite abgeflachte Halbkugel
- Höhe der Erhebungen mindestens 100 µm
- mehr als 1 Erhebung

Für den Anspruch auf die VIG-Verglasung:

- Die Erhebungen auf verschiedenen Seiten der Platte sind in der Dreifach-VIG-Verglasung deckungsgleich.

Beschreibung

Von den Bewerbern wurde außerdem erwartet, dass sie den einleitenden Teil einer Beschreibung abfassen. Für diese Beschreibung waren 15 Punkte zu vergeben.

5 Punkte gab es für eine detaillierte Beschreibung der beiden Dokumente aus dem Stand der Technik. Haben Bewerber ihren Anspruch korrekt in der zweiteiligen Form verfasst, war eine kürzere Beschreibung des Stands der Technik als Grundlage für den Oberbegriff zulässig. Für die korrekte Definition des Ziels der Erfindung konnten 5 Punkte vergeben werden. Im Hinblick auf D1 konnte die objektive Aufgabe definiert werden als Bereitstellung einer Glasplatte für eine VIG-Verglasung mit verbesserter Transparenz. Im Hinblick auf D2 bestand dieselbe objektive Aufgabe. Schließlich gab es 5 Punkte für die Formulierung einer Beschreibung anhand des Schreibens des Mandanten, die die nötigen Informationen enthalten sollte ("VIG", "konvex" usw. ...). Erwartet wurde eine Beschreibung und nicht eine Mitteilung an den Prüfer, die z. B. einen vollständigen Aufgabe-Lösungs-Ansatz enthielt. Die Bewerber sollten beim Verfassen ihrer Beschreibung die Erfordernisse von Regel 23 (4) ABVEP (und von Regel 42 (1) a) - c) EPÜ) berücksichtigen.

Musteranspruchssatz

1. Verfahren zur Herstellung mindestens einer konvexen Erhebung auf einer Oberfläche einer Glasplatte umfassend:

- Bestrahlen einer Glasplatte (3) mit einem UV- und/oder IR-Laserstrahl (2) zur Herstellung der mindestens einen konvexen Erhebung an der dem Laser (1) zugewandten Oberfläche (4) der Glasplatte (3),
- Verfestigen der mindestens einen konvexen Erhebung durch Beenden der Bestrahlung unter Bereitstellen eines Kühlluftstroms über der Oberfläche (4) der Glasplatte (3).

2. Verfahren nach Anspruch 1, wobei die Bestrahlung mit einem gepulsten Laser durchgeführt wird.

3. Verfahren nach Anspruch 1 oder 2, zusätzlich umfassend eine Wiederholung der Verfahrensschritte gemäß Anspruch 1 auf einer zweiten Oberfläche (5) der Glasplatte (3) zur Bereitstellung von Erhebungen auf beiden Oberflächen (4, 5) der Glasplatte (3).

4. Verfahren nach Anspruch 3, wobei die Bereitstellung der Erhebungen auf der zweiten Oberfläche (5) der Glasplatte (3) ein Wenden der Glasplatte (3) nach Bereitstellung der Erhebungen auf der ersten Oberfläche (4) der Glasplatte (3) umfasst, um Erhebungen auf der zweiten Oberfläche (5) der Glasplatte (3) bereitzustellen.

5. Verfahren nach Anspruch 3, wobei die Bereitstellung der Erhebungen auf der zweiten Oberfläche (5) der Glasplatte (3) die Verwendung von zwei Lasern (1), jeweils einem auf jeder Seite der Glasplatte (3), umfasst.

6. Verfahren nach einem der Ansprüche 3 bis 5, wobei die Erhebungen an jeder Seite deckungsgleich angeordnet sind.

7. Verfahren nach einem der Ansprüche 3 bis 6, wobei gepulste IR-Laser verwendet werden.

8. Verfahren nach einem der vorhergehenden Ansprüche, wobei die Erhebungen gegen ein Hindernis-Element ausgebildet werden, das für den Laserstrahl transparent ist.
9. Glasplatte (3) umfassend mindestens eine Erhebung, die eine konvexe Form besitzt und eine monolithische Struktur mit der Glasplatte (3) bildet.
10. Glasplatte (3) nach Anspruch 9, wobei die Erhebungen die Form einer an ihrer Oberseite abgeflachten Halbkugel besitzen.
11. Glasplatte (3) nach Anspruch 9 oder 10, wobei die Erhebungen eine Höhe H von mindestens 100 μm aufweisen.
12. Vakuumisolierglas (VIG)-Verglasung umfassend mindestens eine Glasplatte (3) nach einem der Ansprüche 9 bis 11, wobei die mindestens eine Erhebung als Abstandhalter dient.
13. Vakuumisolierglas (VIG)-Verglasung nach Anspruch 12 in Form einer Doppelverglasung umfassend eine Glasplatte mit mindestens einer Erhebung auf einer Oberfläche (4) der Glasplatte (3) und eine weitere Glasplatte, die Erhebungen auf keiner ihrer Oberflächen aufweist.
14. Vakuumisolierglas (VIG)-Verglasung nach Anspruch 12 in Form einer VIG-Dreifachverglasung, umfassend zwei Glasplatten (3) mit mindestens einer Erhebung auf einer Oberfläche (4) der Glasplatte (3) und eine weitere Glasplatte, die Erhebungen auf keiner ihrer Oberflächen aufweist.
15. Vakuumisolierglas (VIG)-Verglasung nach Anspruch 12 in Form einer VIG-Dreifachverglasung, umfassend eine Glasplatte (3) mit Erhebungen auf beiden Oberflächen (4, 5) der Glasplatte (3) und zwei weitere Glasplatten, die Erhebungen auf keiner ihrer Oberflächen aufweisen.

Examination Committee I: Paper A - Marking Details - Candidate No

Category		Max. possible	Marks	
			Marker 1	Marker 2
Claims	Method for making protrusions on glass sheet	25		
Claims	Glass pane	25		
Claims	Vacuum insulated glass	20		
Dependent claims	Dependent claims	15		
Description	Description	15		